Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.

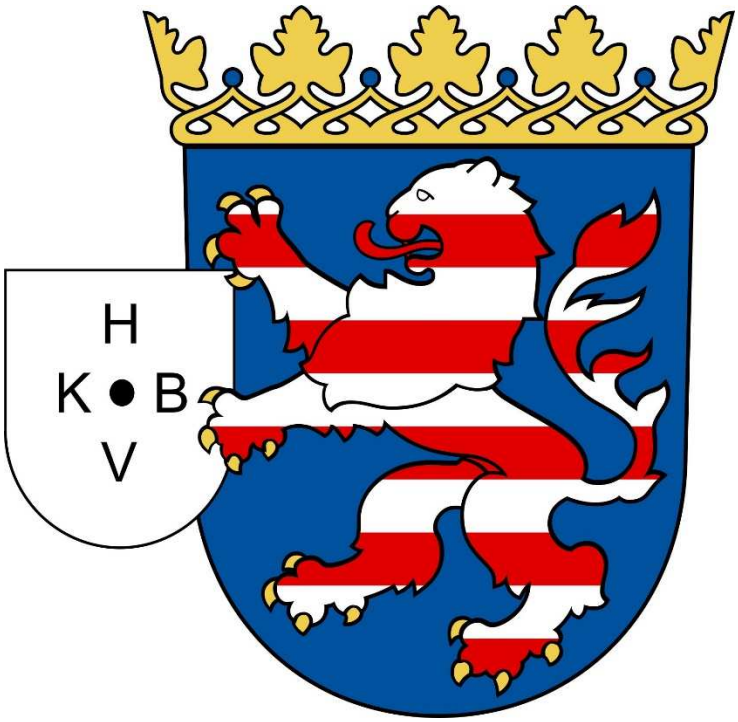

Satzung

Stand: *03.04.2020*

INHALT

Einleitung **2**

1. Name und Sitz **2**

2. Grundsätze **2**

3. Zweck des Verbandes. **3**

4. Aufgaben **3**

5. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen **4**

6. Geschäftsjahr **5**

7. Mitglieder **5**

8. Erlöschen der Mitgliedschaft **6**

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder **7**

10. Organe des HKBV **7**

11. Verbandsversammlung **8**

12. Verbandsvorstand **10**

13 Verbandssportdirektor **12**

14 Verbandssportausschuss **12**

15 Verbandsrechtsausschuss **13**

16 Sektionen **13**

17 Verbandsjugend **14**

18 Rechnungsprüfer **14**

19 Datenschutz **15**

20 Datenschutzbeauftragter **15**

21 Auflösung **16**

22 Inkrafttreten.....16

EINLEITUNG

Der Hessische Kegler- und Bowlingverband e.V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Mitglieder. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seiner Satzung, Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche Schreibweise“, also z.B. der Vorsitzende, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Mitgliedern wahrgenommen werden.

1. NAME UND SITZ

1.1. Der am 04.04.1947 in Frankfurt am Main gegründete Landessportverband für Kegeln und Bowling führt den Namen „Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.“ - Kurzbezeichnung „HKBV“

1.2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

1.3. Der Hessische Kegler- und Bowling-Verband ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und im Deutschen Kegler- und Bowlingbund sowie in dessen Disziplinverbänden ~~***oder***~~ ***und*** vergleichbaren Kegel- und Bowlingsport betreibenden Verbänden.

1.4. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/M. unter Nr. 7658 eingetragen.

2. GRUNDSÄTZE

2.1. Der HKBV ist parteipolitisch neutral und übt sich in religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

2.2. Der HKBV bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.

2.3. Der HKBV untersagt den Einsatz von Dopingmitteln, soweit deren Einnahme und Weitergabe von der NADA/WADA untersagt ist (Verbotsliste). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des HKBV sowie nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Kegler- und Bowlingbund (DKB) sowie den Rechts- und Verfahrensordnungen seiner Disziplinverbände bzw. vergleichbarer Kegel- und Bowlingsport betreibender Verbände geahndet. Ahndung nach staatlichen Gesetzen bleibt unberührt.

2.4. Der HKBV verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ~~**vom 01.01.1977 oder**~~ in der jeweiligen gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder **und Funktionsträger** erhalten keine unangemessenen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Im Rahmen seiner Verbandsaufgaben darf der Verband seine Mittel nur für solche Mitglieder **und Funktionsträger** verwenden, die gemeinnützige Aufgaben erfüllen.

2.6. Neben dem Ersatz notwendiger und nachgewiesener Auslagen kann den Funktionsträgern noch eine angemessene Funktionsvergütung gewährt werden, sofern die Mittel hierfür im Haushalt bewilligt worden sind. Sie darf den durch den Bundesgesetzgeber jährlich festgelegten Betrag nicht übersteigen. Der Ersatz von Aufwendungen kann nach Maßgabe der Finanzordnung pauschaliert werden. Der Empfänger von Leistungen nach der Kostendeckungspauschale des HKBV verpflichtet sich zur Selbstversteuerung der steuerpflichtigen Anteile.

3. ZWECK DES VERBANDES.

3.1. Der HKBV ist die Vereinigung der Vereine in Hessen, die den Kegel- und Bowlingsport pflegen und fördern. Er ist für alle organisatorischen und sportlichen Angelegenheiten innerhalb des Landesfachverbandes zuständig.

3.2. Der HKBV bezweckt nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Solidarität die Pflege und Förderung des Kegel- und Bowlingsports.

3.3. Die Organe des HKBV nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie erhalten Ersatz für ihre Aufwendungen ***nach der Ehrenamtspauschale des HKBV***. Weiteres regelt die Auslagenerstattungsordnung.

4. AUFGABEN

4.1. Dem HKBV obliegt die Gesamtverantwortung des Kegel- und Bowlingsportbetriebs in Hessen; er berät die Vereine und deren Mitglieder in fachlichen Fragen.

4.2. Der HKBV hat den Kegel- und Bowlingsport als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu fördern.

4.3. Die weiteren Aufgaben sind insbesondere:

4.3.1. Vertretung des Kegel- und Bowlingsports in Staat und Gesellschaft sowie gegenüber Sportorganisationen im Rahmen seiner Zuständigkeitsgrenzen,

4.3.2. Veranstaltungen, die dem Lehrwesen, der Aus- und Fortbildung dienen, in geeigneter Weise zu unterstützen,

4.3.3. die Aus- und Weiterbildung von Führungs- und Lehrkräften im Rahmen gegebener Möglichkeiten zu fördern,

4.3.4. Pflege und Förderung der Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnung,

4.3.5. Durchführung Hessischer Meisterschaften sowie kegel- und bowlingsportliche Sonderveranstaltungen,

4.3.6. Verantwortung für Maßnahmen zur Bildung von Fördergruppen und Kadern entsprechend der einschlägigen Bestimmungen,

4.3.7. Ehrung von Personen und Vereinigungen nach der Ehrenordnung des HKBV, die sich um den Kegel- und Bowlingsport verdient gemacht haben.

4.3.8. Der Verband kann seine Organe und Funktionsträger sach- und fachgerecht im Rahmen seiner finanziellen Mittel mit entsprechenden Arbeitsmitteln ausstatten. Diese Arbeitsmittel bleiben im Eigentum des Verbandes und sind bei Amtsaufgabe an diesen zurückzugeben. Ein käuflicher Erwerb durch den Funktionsträger ist möglich.

4.3.9. Der Verband unterhält zur Erfüllung der Verbandsaufgaben eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsstellenleitung geführt wird. Der Geschäftsstellenleiter erhält die Bezeichnung „Verbandsgeschäftsführer“ ohne die Befugnisse im Sinne des § 26 BGB wahrnehmen zu können. Der geschäftsführende Vorstand ist ihm gegenüber weisungsbefugt. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für die Besetzung der Geschäftsstelle ehrenamtlich tätige oder angestellte Mitarbeiter einzustellen und Arbeitsverträge mit ihnen zu schließen.

Die Tätigkeit und der Umfang werden neben dem Arbeitsvertrag auch in einer Stellenbeschreibung festgelegt.

5. ZUSTÄNDIGKEIT UND RECHTSGRUNDLAGEN

5.1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des HKBV und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch weitere Ordnungsgrundlagen. Insbesondere:

5.1.1. <u>einer Rechts- und Verfahrensordnung</u>

5.1.2. einer Geschäftsordnung

5.1.3. einer Finanzordnung mit Auslagenerstattungsordnung und Honorarordnung sowie deren Anhänge

5.1.4. Organisations- und Aufgabenordnung für das Lehrwesen im HKBV

5.1.5. einer Jugendordnung

5.1.6. einer Sektionsordnung

5.1.7. einer Ehrenordnung

5.1.8. einer Datenschutzordnung

5.1.9. Die ***~~vorgenannten~~ Ordnungen der Ziffern 5.1.2. bis 5.1.8 sind nicht Bestandteil der Satzung.***

5.2. Sämtliche Ordnungen, Durchführungsbestimmungen, Beschlüsse und Entscheidungen der HKBV-Organe sind für die Sektionen, die Verbandsjugend ***und die*** Vereine ***~~sowie Einzelklubs und deren Mitglieder~~*** verbindlich.

Die Sektionen und Vereine gewährleisten insoweit Verbindlichkeit durch Einhaltung ihrer Pflichten gemäß Ziffer 7 der Satzung.

Satzungsänderungen erlangen ihre Wirksamkeit mit der Eintragung im Vereinsregister. Ordnungen und Bestimmungen, die nicht Satzungsbestandteil sind, erlangen erst zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung die Wirksamkeit.

5.3. Zuständigkeitsgebiet des HKBV für den Kegel- und Bowlingsport ist das Land Hessen.

5.4. Der Verband unterhält ein Verbandsorgan. Diese kann auch in elektronischer Form geführt werden.
Alle Veröffentlichungen müssen im Verbandsorgan erfolgen, soweit sie Allgemeinwirksamkeit entfalten sollen.

6. GESCHÄFTSJAHR

6.1. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

7. MITGLIEDER

7.1. Mitglieder

7.1.1. Ordentliche Mitglieder sind alle Vereine, die den Kegel- und Bowlingsport pflegen und betreiben und Mitglieder im Landessportbund Hessen e.V. sind. Die Vereine müssen die Satzungen des LSBH, des DKB, **~~und~~** seiner Disziplinverbände **~~bzw.~~** **und** vergleichbarer Kegel- und Bowlingsport betreibender Verbände und des HKBV anerkennen. Eigene Vereinssatzungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen der genannten Sportorganisationen stehen.

7.1.2. Außerordentliche Mitglieder sind Organisationen, Vereine und Vereinigungen, soweit sie die Voraussetzungen der Mitgliedschaft im DKB und in dessen Disziplinverbänden bzw. vergleichbarer Kegel- und Bowlingsport betreibender Verbände erfüllen.

7.1.3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich nicht aktiv am Kegel- und Bowlingsport beteiligen.

7.1.4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Kegel- und Bowlingsport besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Verbandsversammlung ernannt.

7.1.5. Ehrenpräsidenten sind Verbandspräsidenten, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Verbandsversammlung ernannt.

7.2 Die Mitgliedschaft von Vereinen im HKBV wird nach erfolgter Aufnahme im LSBH erworben.

7.2.1. Nach erworbener Mitgliedschaft im LSBH sind Vereine verpflichtet, dem HKBV nachstehende Unterlagen vorzulegen, bevor die Mitgliedschaft im HKBV wirksam wird:

7.2.1.1 eine Mitgliederbestandsmeldung gemäß Vordruck oder elektronischer Erfassung nach Vorgabe des Verbandes

7.2.1.2 ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder mit Funktionsangaben,

7.2.1.3 eine schriftliche Erklärung, mit der die Satzung und Ordnungen des DKB, dessen Disziplinverbänden ~~**bzw.**~~ **und** vergleichbarer Kegel- und Bowlingsport betreibender Verbände und des HKBV anerkannt werden.

7.2.1.4 einen Beleg über die Entrichtung der Aufnahmegebühr und der ersten Beitragsrechnung an den HKBV (z.B. durch die Bank beglaubigte Kopie der Überweisung oder eines Verrechnungsschecks)

7.3. Mitgliedschaften als außerordentliche und fördernde Mitglieder können auf Antrag beim HKBV erworben werden. Über Aufnahme und Ablehnung entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen eine Ablehnung entscheidet die nächste Verbandsversammlung.

8. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

8.1. Die Mitgliedschaft erlischt:

8.1.1. durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich ~~***durch Einschreibebrief***~~ zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Monaten zu erklären.

8.1.2. durch Auflösung eines Vereins,

8.1.3. durch Ausschluss; er erfolgt durch den Verbandsrechtsausschuss des HKBV auf Antrag des Gesamtvorstandes des HKBV.

8.1.4. durch Tod

8.1.5. durch Auflösung des HKBV

8.2. Der Ausschluss ist zulässig:

8.2.1. wenn die in Ziffer 9.2 festgelegten Pflichten gröblich verletzt und die Verletzung, trotz der vom geschäftsführenden Vorstand erfolgten schriftlichen Abmahnungen fortgesetzt werden,

8.2.2. wenn das Mitglied trotz Mahnung 3 (drei) Monate nach Ende eines Geschäftsjahres seinen eingegangenen Verpflichtungen (insbesondere Beitragszahlungen) gegenüber dem HKBV,

dem DKB und dessen Disziplinverbänden bzw. vergleichbarer Kegel- und Bowlingsport betreibender Verbände nicht nachkommt,

8.2.3. wenn das Mitglied in grober Weise und schuldhaft gegen die Interessen des HKBV verstößt.

9. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

9.1. Die Mitgliedsvereine sind die Träger des Hessischen Kegler- und Bowling-Verbandes. Daraus ergibt sich das Recht, die gemeinsamen Interessen durch den HKBV vertreten zu lassen und den Einsatz der Mittel zum Wohle aller zu verlangen. Sie sind berechtigt, durch stimmberechtigte Delegierte in der Verbandsversammlung als dem obersten Organ an den Entscheidungen über alle grundsätzlichen Angelegenheiten mitzuwirken und Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.

9.2. Den Mitgliedern obliegt die Pflicht:

9.2.1. die Satzungen des HKBV, des DKB und dessen Disziplinverbände ~~**bzw.**~~ **und** vergleichbarer Kegel- und Bowlingsport betreibender Verbände und die für sie verbindlichen Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen und durchzuführen,

9.2.2. die auf der Grundlage der Bestandserhebung festgesetzten Beiträge (Kopfbeiträge) zum Fälligkeitstermin an den HKBV zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird für die ordentlichen Mitglieder von der Verbandsversammlung und für die außerordentlichen sowie fördernden Mitglieder von dem Gesamtvorstand festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Die Fälligkeit der Jahresbeiträge wird ebenfalls von der Verbandsversammlung festgesetzt. Soweit durch den unternehmerischen Bereich des HKBV für Leistungen Umsatzsteuer zu entrichten ist, ist der HKBV berechtigt, diese weiter zu belasten.

9.2.3. bei Erwerb der Mitgliedschaft einmal einen Aufnahmebeitrag, der vom Gesamtvorstand festgesetzt wird, an den HKBV zu entrichten.

9.2.4. Befindet sich ein Verbandsmitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so darf es für die Dauer des Verzuges seine satzungsmäßigen Rechte nicht ausüben.

10. ORGANE DES HKBV

10.1. Die Organe sind:

10.1.1. die Verbandsversammlung

10.1.2. der Gesamtvorstand

10.1.3. der geschäftsführende Vorstand

10.1.4. der Verbandssportausschuss

10.1.5. der Verbandsjugendausschuss

10.1.6. der Verbandsrechtsausschuss

10.1.7. die Sektionen

10.2. Für Wahlen ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus mindestens 3 Personen besteht.

10.3. Wählbar sind volljährige Mitglieder aus hessischen Verbandsvereinen.

10.4. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. ~~**Steht nur ein Kandidat zur Wahl an, ist**~~ Offene Abstimmung **ist** zulässig, **sofern keine geheime Wahl verlangt wird.** Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl an, ist derjenige gewählt, der ~~**mindestens**~~ **mehr als** die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat ~~**(absolute Mehrheit)**~~. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den 2 Kandidaten, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei der Wahl der Mitglieder für die Ausschüsse und der Rechnungsprüfer ist Listenwahl zulässig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

10.5. Die Amtszeit der durch die Verbandsversammlung zu wählenden Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse beträgt 2 (zwei) Jahre.

10.6. Dem Verbandspräsidenten obliegt es, während der Wahlperiode aus einem Amt ausgeschiedene Mitglieder, bis zu einer Neuwahl zu ersetzen. Die Neuwahl hat auf der nächst folgenden, ordentlichen Verbandsversammlung zu erfolgen. Der Verbandsvizepräsident ersetzt den Verbandspräsidenten im Falle des Ausscheidens bis zum Ende der Wahlperiode.

10.7. Weitere Einzelheiten über Wahlverfahren, Tagungen und Sitzungen der Verbandsorgane regelt die Geschäftsordnung.

11. VERBANDSVERSAMMLUNG

11.1. Die Verbandsversammlung ist das oberste beschließende Organ des HKBV. Sie hat über alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Verbandes zu beschließen.

11.2. Die ordentliche Verbandsversammlung findet alle zwei (2) Jahre statt und soll spätestens bis 20.06. einberufen werden. Der Termin wird den Verbandsmitgliedern mit einer Frist von drei Monaten mitgeteilt. Der Verbandspräsident beruft sie unter Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch eMail ~~**sowie**~~ **und** durch Bekanntgabe auf der HKBV-Homepage. ***Bei Verhinderung des Verbandspräsidenten regelt die Vertretung Ziffer 12.3. der Satzung.***

11.3. Verbandsversammlungen sind stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der ~~**anwesenden Stimmberechtigten**~~

abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ~~**(qualifizierte Stimmenmehrheit)**~~.

11.4. Geleitet wird die Verbandsversammlung durch den Verbandspräsidenten oder durch seinen Stellvertreter.

11.5. die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus:

11.5.1. den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,

11.5.2. den Ehrenmitgliedern des HKBV,

11.5.3. den Mitgliedern der Ausschüsse gemäß Ziffern 14 und 15, soweit sie nicht dem Gesamtvorstand des HKBV angehören,

11.5.4. den Delegierten der Mitglieder gemäß Ziffer 7.1.1 und 7.1.2 der Satzung. Die Vereine/Vereinigungen erhalten je angefangene 25 Mitglieder eine Stimme. Die Delegierten von Mehrspartenvereinen müssen eine Vertretungsbefugnis des Hauptvereins vorlegen. Das Stimmrecht auf der Verbandsversammlung kann auch durch ein Mitglied des Vereins wahrgenommen werden. Stimmenübertragungen von Verein zu Verein sind nicht zulässig.

11.5.5. Die in Ziffern 11.5.1 bis 11.5.3 der Satzung aufgeführten Personen haben je eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses nehmen an der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Sie können kein Stimmrecht für einen Verein wahrnehmen.

11.6. Aufgaben der ordentlichen Verbandsversammlung sind insbesondere:

11.6.1. Entgegennahme der Berichte,

11.6.2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte der Rechnungsprüfer

11.6.3. Entlastung der Verbandsorgane

11.6.4. Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Ausschussmitglieder, soweit sie nicht kraft Amtes den Ausschüssen angehören und Wahl der Rechnungsprüfer

11.6.5. Bestätigung der von den Sektionsversammlungen gewählten Sektionspräsidenten, deren Stellvertreter, der Sektionssportwarte und deren Vertreter sowie des von der Verbandsjugendversammlung gewählten Verbandsjugendwartes und dessen Stellvertreter.

11.6.6. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr und Festsetzung des Verbandsbeitrages.

11.6.7. Anträge und Verschiedenes.

11.7. Anträge mit Begründung müssen der Geschäftsstelle des HKBV spätestens 6 (sechs) Wochen vor Beginn der Verbandsversammlung vorliegen und sind mit der Einladung an die Mitglieder der Verbandsversammlung zu versenden.

11.8. Der Verbandspräsident kann aus wichtigem Grunde eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der ~~***ordentlichen***~~ Mitglieder oder 4 Mitglieder des Gesamtvorstandes dies verlangen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Verbandsversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

11.9. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Verbandsversammlung muss spätestens 6 Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der HKBV-Geschäftsstelle die Zahl, der zur Einberufung einer außerordentlichen Verbandsversammlung erforderlichen Antragssteller, erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen mitzuteilen.

11.10. ~~**Anstelle einer schriftlichen Einladung kann auch eine Bekanntgabe im Verbandsorgan des HKBV erfolgen, sofern dieses so rechtzeitig erscheint, dass die in der Satzung benannten Fristen gewahrt werden.**~~ **Die Einladung erfolgt per Email und durch Bekanntgabe auf der HKBV-Homepage.**

Die Einladung kann auch durch E-Mail-Versand bewirkt werden. Hierzu ist jeder Verein verpflichtet eine autorisierte E-Mail-Adresse der Verbandsgeschäftsstelle des HKBV mitzuteilen. Die Unterlagen zur Verbandsversammlung sind auch jeweils auf der HKBV-Homepage abrufbar.

12. VERBANDSVORSTAND

12.1. **Der Verbandsvorstand gliedert sich in**

12.1.1. **geschäftsführender Vorstand**
seine Mitglieder sind:
der Verbandspräsident
der Verbandsvizepräsident
der Verbandsschatzmeister
der Verbandsschriftführer
der Verbandssportdirektor

12.1.2. **Gesamtvorstand**
seine Mitglieder sind:
der geschäftsführende Vorstand
die Präsidenten der Sektionen Classic, Schere und Bowling oder deren Vertreter
der Verbandsjugendwart oder dessen Vertreter
der Verbandspressewart
Ehrenpräsident

12.2. Der Vorstand wird auf 2 (zwei) Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Verbandes bis zur beendeten Neuwahl – ohne die Neuwahlhandlung - weiter.

12.3. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der Verbandspräsident, der Verbandsvizepräsident und der Verbandsschatzmeister sowie der Verbandssportdirektor. Je 2 von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

12.4. **Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt es:**

12.4.1 die laufenden Geschäfte des HKBV zu führen, hierzu gehört auch der Abschluss von Verträgen

12.4.2 alle Aufgaben zu erledigen bzw. ihre Durchführung zu überwachen, die sich aus Beschlüssen der Verbandsversammlung oder Entscheidungen des Gesamtvorstandes ergeben, sowie die Entscheidungen des Rechtsorgans des HKBV durchzusetzen.

12.4.3 über Anträge auf Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden,

12.4.4 den Gesamtvorstand über seine Tätigkeit zu unterreichten,

12.4.5 Für Beschlüsse und Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes gilt Ziffer 12.9 entsprechend.

12.5 Der Gesamtvorstand nimmt die Aufgaben wahr, soweit diese nicht der Verbandsversammlung oder einem anderen Organ des HKBV ausdrücklich vorbehalten sind. Er ist befugt, dem geschäftsführenden Vorstand für die laufende Wahlperiode bestimmte Aufgaben zu übertragen. Er hat im Übrigen dafür zu sorgen, dass im Interesse eines geordneten Sportbetriebes und eines reibungslosen Geschäftsablaufes entsprechende Ordnungsgrundlagen geschaffen werden.

12.6 Der Gesamtvorstand ist befugt, im Rahmen seiner Aufgabenkompetenzen Arbeitsausschüsse zu berufen; er ist ferner berechtigt und verpflichtet, Beschlüsse des Verbandssportausschusses und Beschlüsse der Sektionen und deren Organisationseinheiten aufzuheben, wenn sie den geltenden übergeordneten Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen widersprechen. ~~**Er kann Umlagen beschließen.**~~

12.7 Im Interesse der Förderung des Leistungssports und der sportlichen Leistung kann der Gesamtvorstand für das Lehrwesen (einschl. Übungsleiteraus- und -fortbildung) sowie die Aus- und Fortbildung talentierter Sportkegler/Bowler einen Landeslehrwart bestellen und im begründeten Falle auch wieder von seinem Amt und den damit verbundenen Funktionen entbinden. In notwendigem Umfang können für Zwecke der Aus- und Fortbildung auch Übungsleiter eingesetzt werden.

12.8 Der Gesamtvorstand ist befugt, Mitgliedern des Gesamtvorstandes und der Verbandsausschüsse sowie den Funktionsträgern in den Sektionen bei grober Pflichtverletzung oder aus anderem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im HKBV durch schriftlich begründete Entscheidung bis zur nächsten ordentlichen Verbandsversammlung und die Ausübung ihres Amtes zu untersagen. Der Betroffene ist vorher zu hören; er hat das Recht der Beschwerde beim Verbandsrechtsausschuss innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt. Einem des Amtes Enthobenen ist die Ausübung des Stimmrechtes bei der nächsten Verbandsversammlung versagt. Das Stimmrecht wird ggf. von seinem Stellvertreter, sofern gewählt, bestätigt oder bestimmt, ausgeübt.

12.9 Der Gesamtvorstand tritt zusammen bei Bedarf. Die Sitzungen werden vom Verbandspräsidenten anberaumt und von ihm bzw. dessen Stellvertreter geleitet. Er ist berechtigt weitere sachkundige Personen einzuladen. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

12.10 Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung, der durch die Verbandsversammlung übertragenen Einzelaufgaben nachgewiesene Teuerungen, anteilig auf die Mitgliedsvereine zur Deckung der Ausgaben, umzulegen.

12.11 Der Verbandsschriftführer kann auch gleichzeitig das Amt des Verbandspressewartes ausführen.

13 VERBANDSSPORTDIREKTOR

13.1. Der Verbandssportdirektor hat

13.1.1 für das Sportgeschehen im HKBV ***zu sorgen*** unter Beachtung der einschlägigen Ordnungsbestimmungen ~~***Sorge zu tragen***~~.

13.1.2 die im Interesse des Sportbetriebes, des Lehr- und Ausbildungswesens notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen vorzuschlagen und nach deren Billigung durch die zuständigen Gremien zu verwirklichen.

13.1.3 Der Verbandssportdirektor hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Vorstandes als auch des Verbandssportausschusses umzusetzen bzw. deren Umsetzung zu veranlassen.

14 VERBANDSSPORTAUSSCHUSS

14.1 **Der Verbandssportausschuss ist zuständig für den Verbandssport.** ~~***und entscheidet über die Sportentwicklung.***~~

14.2 Dem Verbandssportausschuss gehören an:
der Verbandssportdirektor,
die 3 Sektionssportwarte der Bahnarten Classic, Bowling und Schere oder deren Vertreter,
der Verbandslehrwart,
der Verbandsjugendwart oder dessen Vertreter
die 3 Sektionsjugendwarte der Bahnarten Classic, Schere, Bowling oder deren Vertreter

14.3 Der Verbandssportdirektor leitet den Verbandssportausschuss, im Verhinderungsfall wird er von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters**.**

14.4 ~~**Der Verbandssportdirektor hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Verbandssportausschusses umzusetzen bzw. deren Umsetzung zu veranlassen.**~~ **(Steht jetzt in 13.1.3)**

15 VERBANDSRECHTSAUSSCHUSS

15.1 Der Verbandsrechtsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die so zu wählen sind, dass jede Sektion ein Mitglied stellt. Für diese Mitglieder wird für jede Sektion ein Ersatzmitglied gewählt. Den Vorsitzenden wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte selbst.

15.2 Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses dürfen keinem anderen Organ des HKBV außer der Verbandsversammlung angehören.

15.3 Zuständigkeit und Aufgaben des Verbandsrechtsausschusses sowie Verfahren vor dem Verbandsrechtsausschuss regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

15.4 Im Rahmen der Ordnungen des HKBV sind die Rechtsorgane berechtigt, Verbandsstrafen zu verhängen. Verbandsstrafen sind **schriftliche Verwarnung wegen grober Unsportlichkeit,** Spielsperre, Ordnungsmittel, Geldbußen, **Aberkennung des Rechts auf Ausübung eines Ehrenamtes** ~~**sowie**~~ **oder** der Verbandsausschluss.

Die Verhängung von Verbandsstrafen darf nur erfolgen, wenn der zu ahndende Tatbestand vor Verwirklichung in der Rechts- und Verfahrensordnung genannt ist. Das rechtliche Gehör ist nach der Rechts- und Verfahrensordnung zu gewähren. Die Verbandstrafen ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung des HKBV, sowie ergänzend aus der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB, ~~**und**~~ dessen Disziplinverbänden ~~**bzw.**~~ **und** vergleichbarer Kegel- und Bowlingsport betreibender Verbände.

16 SEKTIONEN

16.1 Eine Sektion wird gebildet, wenn am Spielbetrieb mindestens 8 (acht) Mannschaften aus mindestens 5 (fünf) Vereinen teilnehmen. Bahnarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen werden einer anderen Sektion zugeordnet.

16.2 Der HKBV gliedert sich entsprechend den Bahnarten, die kegel- und bowlingsportlich im Verbandsbereich gespielt werden, in die Sektionen Classic, Schere und Bowling.
Die Bahnart Bohle wird, solange sie keinen Sektionsstatus hat, von der Sektion Schere mitbetreut. Die Sektion Schere führt solange die Bezeichnung Sektion „Schere/Bohle“. Die Sektionen haben unter Beachtung sportlicher Bedürfnisse und Zweckmäßigkeit Bezirke gebildet.

16.3 Die jeweiligen Sektionen erfüllen die ihnen übertragenen sportlichen und die damit verbundenen verwaltungstechnischen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechts- und Verfahrensvorschriften eigenverantwortlich.

16.4 Oberstes Sektionsorgan ist die Sektionsversammlung. Sie ist befugt, zur Sicherstellung eines reibungslosen und sinnvollen Sportbetriebes eigene Richtlinien zu schaffen. Sie überträgt diese Befugnis bis zur nächsten ordentlichen Sektionsversammlung auf den Sektionsvorstand. Soweit mit Kostenaufwendungen verbundene verwaltungstechnische Regelungen festgelegt werden, bedürfen diese der Zustimmung des Gesamtvorstandes des Verbandes. Näheres regelt die Sektionsordnung.

16.5 Die Präsidenten der Sektionen und deren jeweilige Stellvertreter werden in Sektionsversammlungen gewählt. Sie vertreten die jeweilige Bahnart. Die Präsidenten der Sektionen und deren jeweilige Stellvertreter werden der Verbandsversammlung vorgeschlagen und erhalten durch ihre Bestätigung ihr Stimmrecht im Gesamtvorstand. Die Sektionsschatzmeister, die Sektionssportwarte sowie deren Vertreter werden von der Sektionsversammlung gewählt und von der Verbandsversammlung bestätigt und erhalten im jeweiligen Gremium ihr Stimmrecht.

16.6 Die Sektionen richten für die jeweiligen Bezirke Bezirkssportwarte und Stellvertreter, die ihre Aufgaben im Auftrag und nach Weisung der Sektionsvorstände wahrnehmen, ein. Verstöße, Unregelmäßigkeiten und Unsportlichkeiten haben sie ihrem Sektionsvorstand bzw. dem Sektionssportausschuss anzuzeigen.
Die Bezirkssportwarte und deren Stellvertreter werden von den Vereinsvertretern des jeweiligen Bezirkes als Kandidaten dem Sektionsvorstand zur Bestellung vorgeschlagen. Die Amtszeit richtet sich nach den Vorschriften über die Amtszeit des Vorstandes des HKBV.

16.7 Die Sektionen haben die vom Verband zur Verfügung gestellten Gelder zur Finanzierung der übertragenen Aufgaben zu verwalten und gegenüber dem Verband abzurechnen. Der Verband weist bis zur Deckungshöhe des Haushaltes der Sektion diese Mittel zu. Nebenkassen sind unzulässig.
Der Verband richtet für jede Sektion ein Konto ein, für das auch der jeweilige, von der Verbandsversammlung bestätigte Sektionsschatzmeister Verfügungsberechtigung erhält.
Der Verbandsschatzmeister ist gegenüber den Sektionsschatzmeistern weisungsbefugt. Die jeweiligen Sektionsschatzmeister sind ihm gegenüber zur Rechnungslegung verpflichtet. Der Gesamtvorstand kann ebenfalls die Rechnungslegung von den Sektionsschatzmeistern fordern.

Die Sektionen müssen ihren Finanzbedarf für die Jahresplanung spätestens bis zum 30.11. eines jeden Kalenderjahres gegenüber dem Verbandsvorstand über die Geschäftsstelle bekannt geben.

16.8 Jede Sektion bestellt einen Rechtsausschuss. Ziffer 15 der Satzung gilt entsprechend.

17 VERBANDSJUGEND

Die Verbandsjugend wird vom Verbandsjugendwart bzw. dessen bestätigtem Stellvertreter im Vorstand des HKBV vertreten.

18 RECHNUNGSPRÜFER

18.1 Die Geschäftsvorgänge im HKBV werden durch 2 ehrenamtliche Rechnungsprüfer geprüft. Sie werden für 2 (zwei) Jahre von der Verbandsversammlung gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Es sind 2 Ersatzmitglieder zu wählen. Die Prüfung umfasst die Jahresrechnungen und hat sich auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege und deren Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit stichprobenartig zu erstrecken. In jedem Geschäftsjahr muss eine Prüfung durchgeführt werden. Auf der Grundlage des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer entscheidet die Verbandsversammlung über die Entlastung des Gesamtvorstandes. Über das Prüfungsergebnis ist auch ein eventuell mit der Durchführung der Steuerangelegenheiten eingeschaltetes Steuerberatungsbüro zu informieren.

18.2 Die Rechnungsprüfer haben über ihre Tätigkeit Stillschweigen zu bewahren. Bei Feststellung von schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten ist der ***geschäftsführende*** Vorstand sofort zu unterrichten.

18.3 Diese Regelung aus § 18.1 ist alternativ auf die Sektionen anwendbar. Wählt eine Sektion keine Rechnungsprüfer, verbleibt es bei der Prüfung durch die Verbandsrechnungsprüfer. Andernfalls müssen die Sektionsrechnungsprüfer einen Bericht an die Verbandsrechnungsprüfer schriftlich übergeben.

19 DATENSCHUTZ

19.1 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den HKBV erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

19.2 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den HKBV erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

19.3 Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der HKBV eine Datenschutzordnung, die durch den Gesamtvorstand beschlossen wird.

20 DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

20.1 Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) benennt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des ***geschäftsführenden*** Vorstandes.

Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des HKBV und seiner Disziplinverbänden angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Organes des HKBV.

20.2 Der Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.

20.3 Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des HKBV ergeben sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

20.4 Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig oder auf Verlangen schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

20.5 Der Datenschutzbeauftragte hat über seine Tätigkeit Stillschweigen zu wahren.

21 AUFLÖSUNG

21.1 Die Auflösung des HKBV kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Verbandsversammlung mit ¾ Mehrheit der ~~**anwesenden Stimmberechtigten**~~ **abgegebenen Stimmen** beschlossen werden. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung dem Verbandsvorstand einzureichen.

21.2 Im Fall der Auflösung des Verbandes oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Landessportbund Hessen (LsbH) e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

22 INKRAFTTRETEN

22.1 Diese Satzung ~~**beschlossen von der Verbandsversammlung am 30.04.1988 mit allen späteren Änderungen**~~ - **wurde** in der ~~**ordentlichen**~~ Verbandsversammlung am **03.04.2020** ~~**wird**~~ **beschlossen und tritt** mit der Eintragung in das Vereinsregister ~~**wirksam**~~ **in Kraft.**